

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 20 Fax 041 921 73 37 info@luzernerbauern.ch www.luzernerbauern.ch

Bundesamt für Raumentwicklung ARE Worblentalstrasse 66 3063 Ittigen

Sursee, 31. August 2017

2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes; Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur ergänzenden Vernehmlassung im Rahmen der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG II) Stellung zu nehmen.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) nimmt die Anliegen und Bedürfnisse der Luzerner Bäuerinnen und Bauern auf und vertritt diese gegenüber verschiedensten Anspruchsgruppen. Den Einsatz für ideale Rahmendbedingungen der Luzerner Landwirtschaft verstehen wir als unseren wichtigsten Auftrag.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband lehnt die Vorlage entschieden ab, sofern sie nicht im Rahmen der Anhörung deutlich korrigiert wird.

Der Spielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzone ist im vorliegenden Gesetzesentwurf zu eng und hemmt die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft massiv. Durch die angedachte Revision würde die Landwirtschaft massiv eingeschränkt auch wird die Regelung gegenüber heute noch komplizierter.

- 1. Landwirtschaftliche Bauten sind zonenkonform. Es ist richtig und gesellschaftlich erwünscht, dass die Landwirtschaft ihre Bauten nicht innerhalb, sondern ausserhalb der Bauzone bzw. in der Landwirtschaftszone erstellt. Wir erwarten daher, dass diese unkompliziert bewilligt und kostengünstig realisiert werden können. Zahlreiche Vorgaben (Deckungsbeitrag, Trockensubstanzpotential, maximale Tierbestände, Nährstoffbilanz etc.) verhindern, dass zu viele oder zu grosse Gebäude gebaut werden. Daher braucht es nicht noch mehr, sondern weniger Auflagen im RPG. In besonders sensiblen Fällen können die Kantone selbst Restriktionen vornehmen.
- 2. Landwirtschaft bleibt Landwirtschaft. Das Landwirtschaftsgesetz (Art.3 LwG) gibt vor, welche Tätigkeiten zur Landwirtschaft zählen. Das RPG hat sich daran zu orientieren. Neuerfundene Kategorien, wie etwa die «Kernlandwirtschaft», die kein bestehender Rechtsbegriff ist, sind zu unterlassen. Insbesondere zählen Aufbereitung, Lagerung und Verkauf hofeigener und regionaler Produkte wie auch die Pferdehaltung seit jeher zur Landwirtschaft. Mit diesen Tätigkeiten generieren die Bauernfamilien einen bedeutenden Teil ihrer Einkommen. Die Vorlage will diese zu «ergänzenden Betriebsteilen» degradieren und mit neuen Auflagen belegen. Das ist sachlich falsch und widerspricht der Diversifizierungsstrategie des Bundes. Wir erwarten daher, dass die unter Art. 23g Abs. 1 Bst. a-d aufgeführten Tätigkeiten weiterhin als landwirtschaftlich behandelt und gemeinsam mit der übrigen Landwirtschaft unter Art. 23f geregelt werden. Für die unter Bst. e fallenden landwirtschaftsnahen Betriebs-

- teile, wie etwa Agrotourismus und sozialtherapeutische Dienstleistungen, ist die erforderliche Infrastruktur (z.B. WC) zu ermöglichen.
- 3. Speziallandwirtschaftszonen. Der Kanton Luzern kennt bis auf eine Ausnahme keine Speziallandwirtschaftszonen. Der Entscheid über die Anwendung von Ausscheidungen von Speziallandwirtschaftszonen soll weiterhin beim Kanton liegen. Die bodenunabhängige Produktion, namentlich die Schweinehaltung, ist ein sehr bedeutender Betriebszweig der Luzerner Landwirtschaft. Die Systematik der inneren Aufstockung für die bodenunabhängige Produktion hat sich bewährt und muss beibehalten werden. Eine regionale Abstimmung über die Richtplanung oder eine Konzentration bestimmter Produktionsformen sind in der Praxis nicht zweckmässig und wir erwarten, dass zukünftig das Wachstum eines Betriebes nicht von Planspielen, sondern vom unternehmerischen Erfolg abhängt. Wir fordern daher, dass Art. 16a Abs. 1 als «kann»-Formel formuliert wird; Abs. 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen.
- 4. Beseitigungsauflage belastet Bauvorhaben. Eine Beseitigungsauflage mag in Einzel- und Grenzfällen sinnvoll sein. Der Aufwand einer generellen Rückbaupflicht wäre aber gemessen an ihrer Wirkung unverhältnismässig. Dabei liegt das eigentliche Problem nicht bei Neubauten, sondern bei maroden Gebäuden, die längst aus der Landwirtschaft entlassen wurden. In besonders schönen Landschaften ist es nachvollziehbar, dass der Kanton ein Interesse daran hat, diese zu beseitigen. Mit der Mehrwertabschöpfung steht dem Kanton dafür genug Geld zur Verfügung. Zudem hat er bereits heute die Möglichkeit, den Rückbau zu verfügen, wenn ein Gebäude zweckentfremdet wird. Daher lehnen wir eine pauschale Beseitigungsauflage ab. Die Kantone sollen situationsgerecht entscheiden und regionsspezifische Prioritäten setzen dürfen.
- 5. Befristete Baubewilligungen bringen nichts. Dass Gebäude eine bestimmte Lebensdauer haben, stimmt theoretisch. In der Realität hingegen wird in Gebäude laufend reinvestiert, sei es für den Unterhalt oder für Anpassungen. Damit verlängert sich die Lebensdauer der Baute. Eine Baubewilligung nur befristet zu erteilen ist daher unsachgemäss. Nötige Investitionen würden unterlassen, weil unklar ist, ob die Bewilligung neu vergeben wird. Diese Unsicherheit führt zu schlechteren Kreditbedingungen, weil die Banken mehr Risiken auf sich nehmen. Mit Sicherheit steigen die Kosten für Verwaltung und Eigentümer ins unermessliche wenn dereinst unzählige Bauten immer wieder neu bewilligt werden müssen. Angesichts der bestehenden Instrumente, die dem Kanton heute schon erlauben, den Rückbau einer ungenutzten Scheune zu verfügen, ist das Instrument nutzlos und für alle Beteiligten unzumutbar.
- 6. Nachweis der langfristigen Existenzfähigkeit. Der Vorschlag, im Falle einer Rückbauverpflichtung auf den Nachweis zu verzichten, begrüssen wir. Positiv ist auch, dass künftig der Kanton prüfen und nachweisen müsste, ob die Existenzfähigkeit offensichtlich nicht gegeben ist. Wichtig ist jedoch, dass diese Umkehrung der Beweislast für alle Bauten gilt, unabhängig davon ob eine Beseitigungspflicht besteht.
- 7. Pferde nicht erneut regeln. Mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 04.472 Darbellay wurde die Pferdehaltung bereits in der 1. Etappe dieser Totalrevision neu konzipiert. Die Anpassungen wurden nach einem mehrjährigen Prozess vom Parlament gutgeheissen und sind erst seit 2014 in Kraft. Wir sind daher strikte dagegen, wenige Jahre später erneut alles auf den Kopf zu stellen. Mit der letzten Revision wurden die Auswüchse bereits eingedämmt. Daher gilt es auf eine erneute Verschärfung zu verzichten und den Parlamentsentscheid zu respektieren.
- 8. Planungs- und Kompensationsansatz: Positiv an diesem Instrument ist die Idee, über den Planungs- ansatz die Kantone zu motivieren, ihren regionalen Bedürfnissen über den Richtplan besser Rechnung tragen. Allerdings haben sie diese Möglichkeit bereits, bspw. bei Streusiedlungsgebieten. Der Kompensationsansatz entbehrt jedoch jeglichen Praxisbezug, lässt die wichtigen Fragen unbeantwortet und ist schlicht nicht durchführbar. Daher soll Art. 23d Abs. 1 beibehalten, jedoch Abs. 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.

- 9. Strafbestimmung gehört nicht ins RPG. Wir sind gegen illegales Bauen und befürworten die Einhaltung von Gesetzen. Bereits heute können die Behörden illegale Bauten oder Nutzungen bestrafen, bis und mit Rückbauverfügung. Dass der Bund nun selbst bei Bagatellfällen mit Gefängnisstrafen droht ist unverhältnismässig. Er schafft damit einen Generalverdacht, obwohl kein statistischer Zusammenhang zwischen Branche und Delinquenz belegt ist. Anstatt die Landwirtschaft zu kriminalisieren, erwarten wir ein praktikables Gesetz, welches eingehalten werden kann. Strafbestimmungen gehören ins Strafgesetzbuch und haben im RPG nichts verloren. Daher ist Art. 24g ersatzlos zu streichen.
- 10. Keine Kompetenzverschiebung zum Bund. Raumplanung unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Kantone und Gemeinden können besser beurteilen, wie ihr Lebens- und Wirtschaftsraum zu gestalten ist. Die Bundesverwaltung ist dafür nicht geeignet. Bei Bagatellbauten sollen Gemeinden wie in der Bauzone über ein einfaches Baugesuch mit Augenmass entscheiden können. Dadurch sparen alle Zeit und Geld.
- 11. Kohärente Bundespolitik. Die Landwirtschaft ist zunehmend mit widersprüchlichen Zielen des Bundes konfrontiert. Das WBF fordert grössere, effizientere Betriebe, während das UVEK die Produktion mit Auflagen zu Bauten, Bewirtschaftung, Tierzahlen, PSM, etc. verteuern will. Damit werden Produktivitätsgewinne umgehend wieder zunichte gemacht und gegenüber dem Ausland bleibt der Sektor weiterhin nicht konkurrenzfähig. Wir erwarten, dass das RPG im Einklang mit anderen Zielen des Bundes steht.
- 12. Keine Sektoralpolitik im RPG. Das RPG ist ein Rahmengesetz und darf nicht Agrar-, Tourismus-, Umwelt- oder Energiepolitik machen. Es soll im Rahmen von Grundsätzen den Spielraum für diese Sektoren schaffen, auch wenn dies Bauten ausserhalb der Bauzone erfordert. Mit der Umsetzung der Motion 10.3086 von Markus Zemp wird das RPG zusätzlich auf den Landwirtschaftsartikel 104 der Bundesverfassung abgestützt. Damit soll das RPG nicht Sektoralpolitik machen, sondern motionsgemäss als "Rahmengesetz im Dienste einer produzierenden Landwirtschaft" stehen.

Schlussbemerkungen

Wie 2008 und 2015 ist auch der **neue Entwurf nicht praxistauglich** und das Ambitionsniveau nach wie vor zu hoch. Es braucht keinen grossen Wurf, der erneut scheitert. Das Ziel war einst die Vereinfachung, welche zwischenzeitlich ins Gegenteil verkehrt wurde.

In dieser Revision steht für die Bauernfamilien ihre Zukunft auf dem Spiel. Die Landwirtschaft verdient eine glaubwürdige Rechtsgrundlage im ihr zugewiesenen Raum, der sich richtigerweise ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet. Daher wollen wir grundsätzlich wie das übrige Gewerbe behandelt werden und keine befristeten Bewilligungen, Rückbauverpflichtungen, Existenznachweise und unverhältnismässige Strafbestimmungen erdulden. Die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass das RPG eingehalten wird. Schwarze Schafe dürfen keinesfalls besser wegkommen als die redlichen. Eine Pauschalbestrafung durch schärfere Regeln treibt die Bauernfamilien aber in die Illegalität. Statt auf neue Gesetze ist der Fokus daher auf den subsidiären Vollzug der bestehenden Instrumente zu legen sowie das RPG und die RPV in Übereinstimmung mit der von Parlament und Bundesrat unterstützten Motion Zemp zu entschlacken.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Jakob Lütolf Präsident Stefan Heller Geschäftsführer